

**Einfache Anfrage Sarbach-Wil / Wyss-Vilters-Wangs:
«Zeitplan und Priorisierung der Umsetzung der MuKEN 2025 im Kanton St.Gallen**

Die Energiedirektorenkonferenz (EnDK) hat Ende August 2025 die neuen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN 2025) verabschiedet. Sie bilden die Weiterentwicklung der MuKEN 2014, welche im Kanton St.Gallen die Grundlage des heute geltenden Energiegesetzes darstellen. Die MuKEN 2025 tragen den energie- und klimapolitischen Zielen von Bund und Kanton Rechnung und stärken insbesondere die Bereiche Energieeffizienz, Eigenproduktion, graue Energie und Dekarbonisierung des Gebäudeparks.

Im Bericht «Erfolg St.Galler Energiekonzept» (40.25.04) legt die Regierung jedoch einen Umsetzungsfahrplan vor, der einen Projektauftrag erst 2027 und einen Vollzugsbeginn frühestens 2031 vorsieht. Angesichts der Dringlichkeit und der bereits heute bekannten Zielverfehlungen wäre ein früherer Vollzugsbeginn sachlich angezeigt. Der Bericht zeigt deutlich, dass die kantonalen CO₂-Ziele klar verfehlt werden: Die Treibhausgasemissionen liegen rund 15 Prozent über dem Zielpfad. Der Gebäudebereich verursacht weiterhin über 40 Prozent des Endenergieverbrauchs und rund ein Drittel der CO₂-Emissionen. Auch die aktuellen Klimaszenarien der Schweiz weisen auf eine deutlich raschere Verschärfung der klimatischen Veränderungen hin als früher angenommen.

Zugleich soll der Übergang geordnet und vorausschauend erfolgen. Ein frühzeitiger Prüf- und Anpassungsprozess schafft Planungssicherheit für Gemeinden, Hausbesitzende, Bau- und Energiewirtschaft sowie Förderinstitutionen. Eine frühere Auseinandersetzung mit den MuKEN 2025 stärkt daher nicht nur die Zielerreichung im Bereich Klimaschutz und Versorgungssicherheit, sondern auch die Verlässlichkeit der langfristigen Investitions- und Sanierungsplanung und fördert damit unsere lokalen Unternehmen, welche sich mit ihren innovativen und zukunftsfähigen Technologien im Markt etablieren können. Vor diesem Hintergrund stellen sich Fragen zur Angemessenheit des geplanten Zeitplans und zur Priorisierung der Umsetzungsschritte im Vergleich zu den energie- und klimapolitischen Zielsetzungen des Kantons.

Die MuKEN 2025 verpflichten Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer gemäss Art. 1.37, bis spätestens 2046 aufzuzeigen, wie die Wärmeerzeugung ab 2050 vollständig erneuerbar erfolgt. Ein Vollzugsbeginn z.B. ab 2029 ermöglicht eine Planungssicherheit über rund 16 bis 21 Jahre, was der technischen Lebensdauer der meisten Heizsysteme entspricht. Jede Verzögerung erhöht das Risiko von Fehlinvestitionen, die kurz vor den festen Umstellungsfristen 2045/2050 vermieden werden müssen.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt die Regierung den im Bericht dargestellten Zeitplan für die Umsetzung der MuKEN 2025 im Lichte der klaren Zielverfehlungen im Energiekonzept und der aktuellen Klimaszenarien?
2. Welche Gründe sprechen aus Sicht der Regierung gegen die Einleitung des Projektauftrags bereits 2026, sodass ein Vollzugsbeginn spätestens 2029 möglich wäre?
3. Welche personellen, organisatorischen oder finanziellen Hürden verhindern eine Beschleunigung des im Bericht 40.25.04 dargestellten Zeitplans?
4. Welche Auswirkungen hätte eine frühere Umsetzung der MuKEN 2025 auf die Erreichung der kantonalen Ziele in den Bereichen CO₂-Reduktion, Energieeffizienz und Versorgungssicherheit?
5. Wie will die Regierung sicherstellen, dass der Kanton St.Gallen nicht erneut – wie bei der Umsetzung der MuKEN 2014 – mehrere Jahre hinter andere Kantone zurückfällt?

6. Welche Massnahmen plant die Regierung, um Gemeinden, Gebäudeeigentümerschaft, Wirtschaft und Energiebranche frühzeitig über die kommende Gesetzesrevision zu informieren und Planungssicherheit zu gewährleisten?
7. Die MuKE 2025 vereinfachen den Energienachweis und führen damit zu administrativen Erleichterungen für Fachplanende und Unternehmen. Sieht die Regierung Möglichkeiten, diese Entlastungen früher als im Bericht vorgesehen umzusetzen?
8. Wie stellt die Regierung sicher, dass Städte und Gemeinden mit ambitionierteren Energiekonzepten als der Kanton nicht durch kantonale Minimalstandards eingeschränkt oder in ihrem Handlungsspielraum gebremst werden?»

27. November 2025

Sarbach-Wil
Wyss-Vilters-Wangs